

Hinweise zur Geltendmachung der Bedarfe auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeines

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die selbst bzw. deren Eltern für das Kind, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürgergeld
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Ausflüge und Klassenfahrten erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie eine Kindertageseinrichtung (auch Tagespflege) oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler können zusätzlich Leistungen für Schülerbeförderung, Lernförderung und für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung beziehen, sind nicht leistungsberechtigt.

2. Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule/ Kindertageseinrichtung

Erstattet werden die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten. Bei Klassenfahrten gilt dies nur im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Die Bestätigung der Schule/ Kindertageseinrichtung ist beizufügen:

✓ **Formblatt: Bestätigung für eintägige Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten**

Taschengeld und im Vorfeld anfallende Ausgaben, z. Bsp. für Sportschuhe, Badebekleidung, Skiausrüstung, etc. werden nicht übernommen.

3. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler jeweils zum 1. August eines Jahres 116,00 Euro und zum 1. Februar 58,00 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeiten nachzuweisen:

1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und
2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Beziehen Sie bzw. Ihr Kind Bürgergeld, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Asylbewerberleistungen wird der Schulbedarf automatisch mit den laufenden Leistungen ausgezahlt.

Empfänger von Kinderzuschlag/ Wohngeld sowie von Sozialhilfe in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII müssen den Schulbedarf unter Vorlage der Anspruchsvoraussetzung geltend machen.

4. Schülerbeförderung

Eigenanteile die der Zweckverband ÖPNV Vogtland (ZVV) für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderungsleistungen erhebt, werden in der festgesetzten Höhe **vollumfänglich** über das Bildungspaket **erstattet**.

Die Abrechnung der Eigenanteile für die Schülerfahrkarten und den freigestellten Schülerverkehr erfolgt direkt zwischen Jobcenter/ Landratsamt und dem ZVV.

5. Ergänzende angemessene Lernförderung

Ist in der Schule oder in der Ganztagsbetreuung kein entsprechendes Angebot vorhanden, können Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt mit einem gesonderten Antragsformular.

Voraussetzung ist, dass die angebotene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, sondern ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt, kommt Lernförderung nicht in Betracht.

Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Kostenfreie Angebote sind daher vorrangig zu nutzen.

Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch die Schule zu bestätigen:

✓ Formblatt: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine positive Versetzungsprognose bestehen, so dass mit der Lernförderung das Klassenziel erreicht werden kann. Die Hilfe soll in der Regel nur kurzzeitig gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen, und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren.

Wurde eine Teilleistungsschwäche (Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche) diagnostiziert, ist zu unterscheiden: Wird nur regulärer Förderunterricht benötigt, können die Kosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Die Aufwendungen für spezielle Lerntherapien können hingegen nicht bezuschusst werden. Hier kommen gegebenenfalls Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII in Betracht. Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leistungsträger (Sozialamt, Sachgebiet Eingliederungshilfe, Postplatz 5, 08523 Plauen).

6. Gemeinschaftliches Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtungen

Erstattet werden die gesamten Kosten für eine warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Krippen- und Kindergartenkinder erhalten die Leistungen ganzjährig; Schülerinnen und Schüler nur an Schultagen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- und Tanzunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienlager)
- Ausrüstungsgegenstände, soweit nicht bereits im Regelbedarf berücksichtigt

Zum Nachweis der Kosten ist eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins oder eine entsprechende Zahlungsaufforderung vorzulegen. Insgesamt sind **maximal 15,- Euro monatlich** berücksichtigungsfähig. Dabei kann dieser Betrag für mehrere Aktivitäten und/ oder benötigte Ausrüstung verwendet werden. Innerhalb eines Bewilligungszeitraumes können Beiträge angespart werden, um größere Aufwendungen z. Bsp. für ein Ferienlager zu finanzieren.

8. Auszahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für angemessene Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 5, 6 und 7) werden in Form von personalisierten Gutscheinen, in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraumes, erbracht. Die Gutscheine sind dem jeweiligen Anbieter **unverzüglich** vorzulegen. **Bei Wegfall der Leistungen ist dies ebenfalls dem Leistungsanbieter schnellstmöglich mitzuteilen.** Die Kosten werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Die anerkannten Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge (Nr. 2) werden nach Bewilligung in der Regel an den Leistungsanbieter (Schule, Kita oder sonst.) überwiesen.

9. Formulare über die Geltendmachung der Bedarfe

Sind im Sozialamt des Landratsamtes Vogtlandkreis, im Ordnungs- und Ausländeramt, in allen Dienststellen des Jobcenters Vogtland, sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden. Formulare stehen auch über das Internetportal des Vogtlandkreises www.vogtlandkreis.de - Stichwort „Bildung und Teilhabe“ - zur Verfügung.

Beizufügende Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Formular. Bitte reichen Sie die Unterlagen **ausschließlich in Kopie** ein. Die Rücksendung von Originalen kann nicht garantiert werden.

Erhalten Sie bzw. Ihr Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag muss der Kindergeldbescheid zwingend vorgelegt werden. Ist der Kindergeldbescheid nicht mehr vorhanden, können Sie diesen bei der Familienkasse nachfordern; die Vorlage von Kontoauszügen ist leider nicht ausreichend.

Für jedes Kind sind die Bedarfe separat geltend zu machen.

Für eine Weitergewährung sind vor Ablauf des Bewilligungszeitraums die Bedarfe erneut unter Vorlage der Anspruchsvoraussetzung (Wohngeldbescheid/Kinderzuschlagbescheid) geltend zu machen.

KONTAKTDATEN

JOBCENTER VOGTLAND

Zuständig für Bezieher von **Bürgergeld**.

Das Jobcenter ist erreichbar über seine Dienststellen sowie der zentralen

Servicenummer: **03741/23 2600**
E-Mail: **jobcenter-vogtland.team741@jobcenter-ge.de**

Postanschrift: **Jobcenter Vogtland
Engelstraße 9
08523 Plauen**

LANDRATSAMT - Sozialamt

Zuständig für Bezieher von **Wohngeld und Kinderzuschlag**.

Telefon: **03741/ 300 2551**
E-Mail: **sozialamt@vogtlandkreis.de**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
SG 114 Wohngeld / Bildung und Teilhabe
Postplatz 5
08523 Plauen**

Zuständig für Bezieher von **Grundsicherung**.

Telefon: **03741/3002551**
E-Mail: **sozialamt@vogtlandkreis.de**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
SG 111 Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt
Postplatz 5
08523 Plauen**

LANDRATSAMT – Ordnungs- und Ausländeramt

Zuständig für Bezieher von **Asylbewerberleistungen**.

Telefon: **03741/ 300 2551**
Telefax: **03741/ 300 4049**
E-Mail: **status@vogtlandkreis.de**

Postanschrift:

**Landratsamt Vogtlandkreis
Ordnungs- und Ausländeramt
SG Asyl und Integration
Postplatz 5
08523 Plauen**

Besucheranschrift:

**Landratsamt Vogtlandkreis
Ordnungs- und Ausländeramt
SG Asyl und Integration
Bahnhofstr. 42 - 48
08523 Plauen**